

Setzen SG/VH die Entweichung trotzdem fort:

- Verfolgung aufnehmen, wenn dies die Postenanweisung vorsieht;
- Transportfahrzeug abseits vom Personen- und Fahrzeugverkehr abstellen und sichern. Befinden sich keine weiteren SG/VH im Fahrzeug, ist dieses zur Verfolgung zu nutzen.
- Ermittlung der Personalien Entwischener;
- sofortige Meldung des Vorkommnisses und der erforderlichen Angaben über Entwichene gemäß Personenkarteikarte (Vordruck SV 4), des Standorts des Transportfahrzeugs sowie eingeleiteter Maßnahmen an ODH der StVE/des JH oder der UHA bzw. des örtlich zuständigen VPKA unter Nutzung der festgelegten Benachrichtigungsmöglichkeiten;
- Sicherung von Spuren an der Entweichungsstelle sowie auf dem Fluchtweg (Gegenstände);
- alle Feststellungen über evtl. Entweichungshelfer und benutzte Hilfsmittel sowie der Entweichungsrichtungen jeweils unverzüglich melden;
- Verhinderung der Annäherung unbefugter Personen;
- weiteres Handeln gemäß Weisung Vorgesetzter bzw. des Leiters der Fahndung.

#### **8.9.4. Maßnahmen bei Entweichung während der Vorführung zum Gericht, anderen staatlichen Organen bzw. Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens**

Regelablauf:

- SG/VH auffordern:  
„Halt — stehenbleiben!“
- Passanten laut auffordern:  
„Hindern Sie den Rechtsbrecher an der Flucht!“
- Sind keine weiteren SG/VH zu sichern (GTW, Gerichtsraum, Gerichtsgewahrsam und dgl.), dann sofortige Verfolgung Entwischener aufnehmen. Die Verfolgung ist abzubrechen, wenn offensichtlich keine Erfolgsmöglichkeit mehr besteht.
- Sofortige Meldung des Vorkommnisses an ODH der StVE/des JH oder der UHA bzw. des **yPKA**. Soweit unumgänglich, sind an Angestellte der jeweiligen Institution Aufträge zu erteilen (Unterstützung der Sicherungsaufgaben, Weiterleitung von Informationen).
- Bei Einstellung der Verfolgung unverzüglich Meldung an den